

– **Inhaberhaftung:** Bei missbräuchlicher Verwendung durch Dritte besteht bis zur Kartensperre eine Haftung bis € 150,- (bisher € 72,67). Volle Haftung allerdings bei grob fahrlässigem Verhalten (z.B. Code-Vermerk auf einem Zettel in der Brieftasche).

Anmerkung: Die Banken werden **neue Geschäftsbedingungen** unter Berufung auf das ZaDiG versenden und möglicherweise auch Änderungen vornehmen, die nicht durch das neue Gesetz bedingt sind. Schön wäre es, wenn bei dieser Gelegenheit der Kritik der EU-Konsumentenschutzkommission hinsichtlich überdurchschnittlich hoher Bankspesen und undurchsichtiger Preisstrukturen der Wind aus den Segeln genommen würde. **Erhöhte Aufmerksamkeit** hinsichtlich des „Kleingedruckten“ ist daher angesagt. ■

Vorsteuererstattung neu ab 2010

Infolge des AbgÄG BGBl. I 52/ 2009 (KI Folge 197 August 2009) und der Umsetzung der EU-RL 2008/9/EG kommt es zu Verwaltungsvereinfachungen des Vorsteuer-Erstattungsverfahrens für Unternehmen im Inland und in den anderen EU-Mitgliedsländern, während für Drittlandsunternehmen, abgesehen von der Anpassung der Mindesterstattungsbeträge, keine Änderungen eintreten. Für die **nach dem 31. Dezember 2009 gestellten Anträge** gelten die Änderungen auch für Zeiten, die vor dem 1. Jänner 2010 liegen, somit **bereits für Vorsteuern 2009**.

■ Erstattungsanträge von inländischen Unternehmen an andere EU-Mitgliedsländer gem. § 21 Abs. 11 UStG

Der **Antrag** ist **zwingend** über **FinanzOnline** bis spätestens **30. September** (bisher 30. Juni) **des Folgejahres** an das **österreichische Sitzfinanzamt** zu stellen, welches ihn von amtswegen an den **Erstattungsstaat weiterleitet**. Die Unternehmerbescheinigung entfällt, Beilagen (Rechnungen, Einfuhrdokumente etc.) sind i.d.R. nicht mehr erforderlich.

Für **jedes Mitgliedsland** ist ein **eigener Antrag** zu stellen. Einen „Globalantrag“ für **mehrere Länder**, wie in einer **anderen „INFO – Juli 2009“** behauptet wird, **gibt es nicht!** Es ist eine einheitliche Maske in der Landessprache des Antragstellers vorgesehen. Die in den Art. 8, 9 und 11 der o.a. **EU-RL** geforderten **Angaben** müssen enthalten sein z.B: Name, Anschrift, Geschäftstätigkeit, Erstattungszeitraum, UID-Nr, IBAN, BIC, Art der Gegenstände und Dienstleistungen nach vorgesehenen Kennziffern (z.B. 1 = Kraftstoff, 4 = Maut, 5 = Fahrtkosten, etc.). Es empfiehlt sich, die wesentlichen Daten für die Vorsteuerbeträge zusammen mit den gescannten Rechnungen abzuspeichern. Der selbst zu berechnende Erstat-

tungsbetrag (**mindestens € 50,- bzw. € 400,-**) muss binnen einer Frist (4 bzw. 8 Monate) erstattet werden, andernfalls eine Säumnisabgeltung zusteht (Art. 27 EU-RL).

■ Erstattungsanträge ausländischer Unternehmen gem. § 21 Abs. 9 UStG

Die bisher bestehenden Verordnungen (BGBl. 279/1995 und II. 384/2003) werden durch die **Verordnung BGBl. II 222 /2009** geändert.

• Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Der **Erstattungsantrag** ist über das **im Ansässigkeitsstaat** eingerichtete **elektronische Portal** bis **30. September** des Folgejahres zu stellen. Hinsichtlich Erstattungsbetrag und -fristen, sowie Säumnisabgeltung gilt das oben Erwähnte. Die Erstattungsfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Umsätze in dem Mitgliedsstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, ein Recht auf Vorsteuerabzug begründen. Schließen Umsätze den Vorsteuerabzug zum Teil aus, wird die Vorsteuer höchstens in der Höhe erstattet, in der im Mitgliedsstaat der Vorsteuerabzug zusteht.

• Sitz im Drittlandsgebiet

Wie bisher ist der Erstattungsantrag mittels **amtlichen Vordrucks (U5)** unverändert bis **30. Juni des Folgejahres** beim **Finanzamt Graz** einzubringen. Der zu **erstattende Betrag ist selbst zu berechnen und muss mindestens € 50,- bzw. € 400,-** betragen. Die Belege sind im Original beizufügen. ■

Bundes-Umwelthaftungsgesetz/ Risikovorsorge

Das B-UHG BGBl. I 55 /2009 setzt die Umweltrichtlinie 2004/35/EG mit **Wirkung ab 20. Juni 2009** in österreichisches Recht um. Es basiert auf dem **Verursacherprinzip** und regelt die Maßnahmen zur **Vermeidung** und **Sanierung** von **Umweltschäden**. Bei bestimmten gefahrgeneigten Tätigkeiten besteht eine **verschuldensunabhängige Haftung** im Falle der **Schädigung** von **Gewässern** und des **Bodens**. Als „**Betreiber**“ kommt jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts in Betracht, die die **berufliche Tätigkeit ausübt** bzw. der **Eigentümer** der **Liegenschaft**, von der die Schädigung ausgeht. Diese haben die entsprechenden **Abwehrmaßnahmen** bzw. **Sanierungskosten** zu **tragen**. Neu ist, dass der Verursacher des Schadens die Kosten der Behörde sowie der Zurückversetzung in den Ausgangszustand zu tragen hat. Darüber hinaus besteht eine Haftung für Biodiversität (Naturschutz), die aber Landessache ist und wofür jedes Bundesland ein gesondertes Regelwerk zu schaffen hat. Um diese Schäden, die in Millionenhöhe gehen können zu decken, sollten die potenziell Betroffenen das Risiko evaluieren und rechtzeitig eine **Versicherungslösung** prüfen.

Für den Fall der Nichterteilung von Auskünften oder des Nichtergreifens von Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen ist eine **Geldstrafe** von bis zu **€ 35.000,-** vorgesehen. Haftungsausnahmen bestehen für Schäden infolge von bewaffneten Konflikten oder unabwendbaren Naturereignissen. Personen, die an **Leib und Gut** einen **Umweltschaden** erleiden, können an die Bezirksverwaltungsbehörde eine **Umweltbeschwerde** einbringen. ■

Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im nationalen und internationalen Steuerrecht (DBA)

■ Rechtsgrundlagen

Staaten, die das OECD-Musterabkommen 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung betreffend die Steuern vom Einkommen und Vermögen ratifiziert haben, können **neben** der **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auch die **Vermeidung der Steuerverkürzung** (Verhinderung der Steuerumgehung) in ihre bilateralen Abkommen aufnehmen, was von Österreich nunmehr durch die Verankerung des **Informationsaustausches** bei diversen Abkommen erfolgt ist. Österreich hat gegenwärtig mit 86 Staaten DBA's abgeschlossen. Im Rahmen der EU bestehen ferner Richtlinien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, welche von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht zu transformieren sind.

■ Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

• Befreiungsmethode (kontinental)

Unterliegt eine Person im Staate A der unbeschränkten Steuerpflicht und bezieht im Staate B steuerpflichtige Einkünfte, so nimmt der Staat A, die im Staat B versteuerten Einkünfte aus der Besteuerung aus. Der Staat A besteuert aber das ihm zur Besteuerung zugewiesene Einkommen mit dem Durchschnittssatz, der auf das Gesamteinkommen entfällt (**Progressionsvorbehalt**).

• Anrechnungsmethode (anglikanisch)

Unter dem o.a. Sachverhalt erhebt der Staat A vom Gesamteinkommen die Steuer und rechnet die im Staat B entrichtete Steuer (bis zu einer bestimmten Höhe) auf die so ermittelte Steuer an.

• Innerstaatliche Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Zunächst ist zu prüfen, ob nach österreichischem Recht ein steuerpflichtiger Tatbestand für eine beschränkte Steuerpflicht gem. §§ 98 ff EStG vorliegt. Ist das der Fall, ist im betreffenden DBA die Zuteilungsregel zu ermitteln. Existiert **kein DBA**, dann bildet § 48 BAO mit der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 die Grundlage für Vermeidung der Dop-

pelbesteuerung. In diesem Fall ist die **Befreiungsmethode** mit Progressionsvorbehalt nur dann anzuwenden, wenn im ausländischen Staat eine der österreichischen Besteuerung vergleichbare Steuer eingehoben wird, deren Durchschnittssatz mehr als 15% beträgt. Andernfalls ist die **Anrechnungsmethode** anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der zit. Verordnung nicht vor, oder handelt es sich um Erbschafts- und Schenkungssteuern (in Österreich seit 1. August 2008 abgeschafft), ist die Beseitigung der Doppelbesteuerung nur mittels **Einzelantrag** nach § 48 BAO möglich.

■ Spezialbestimmungen für bestimmte Einkunftsarten

• Aus Kapitalvermögen

Ausländische Kapitalerträge, die von einer inländischen Stelle ausbezahlt werden unterliegen gem. § 93 Abs. 2 Z 1e EStG dem inländischen KEST-Abzug. Gem. § 1 Abs. 2 der Auslands-KEST-Verordnung BGBl. II Nr. 393/2003 kann seit 1. August 2003 das ausländische Kreditinstitut (§ 95 Abs. 3 Z 4 EStG) die tatsächlich entrichtete ausländische Quellensteuer bis höchstens 15% auf die KEST anrechnen. Beträgt z.B. die ausländische QuSt 25%, reduziert sich die inländische KEST auf 10%. Es bleibt aber immer noch eine Gesamtbelastung von 35%. Für die Rückführung auf die normale 25%ige KEST-Belastung bestehen folgende Alternativen, die durch das jeweilige DBA ermöglicht werden.

– **Rückerstattungsverfahren:** Mittels eines vom BMF bereitgestellten **Quellensteuerformulars** (www.bmf.gv.at) für das betreffende Land (die Problematik hiezu ist im nebenstehenden Artikel dargelegt), kann der Antrag auf Rückerstattung der QuSt im Quellenstaat gestellt werden, soweit die dort einbehaltene Steuer 15% überstiegen hat.

– **Freistellungsverfahren:** In bestimmten Fällen kann der Antrag auf Entlastung an der Quelle gestellt werden. Ein Freistellungsbescheid ist aber idR. nur für größere Fälle auf längere Zeit zu erwirken.

• KEST-Befreiung für die Ausschüttung von der Tochter- an die Muttergesellschaft

Entsprechend der EU Mutter-Tochter-Richtlinie sind gem. § 94a Abs. 1 EStG bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die Ausschüttungen KEST-frei. Das ist allerdings nach Abs. 2 und der Verordnung BGBl. Nr. 56/1995 nicht der Fall, wenn die dort genannten Ausschlußgründe (z.B. Missbrauch, verdeckte Ausschüttung etc.) vorliegen. Eine Entlastung von der KEST kann aber in diesen Fällen im Steuerrückerstattungsverfahren erwirkt werden.

• Entlastung von inländischen Abzugssteuern

Zur Durchführung von DBA's wird auf deren Grundlage in der DBA-Entlastungsverordnung BGBl. III Nr. 92/2005 die Entlastung von inländischen Abzugssteuern von im Ausland ansässigen Personen geregelt. Voraussetzung ist die Beibringung einer Ansässig-

keitsbescheinigung des ausländischen Staates mittel Formular ZS-QU 1 (natürliche Personen) bzw. ZS-QU 2 (juristische Personen).

In Bagatellfällen (Vergütung bis max. € 10.000,- p.a.) genügt bei Personen, die in Österreich keinen Wohnsitz haben, eine schriftliche Erklärung, in der die erforderlichen Voraussetzungen als glaubhaft gemacht angesehen werden können. Für bestimmte Fälle sieht § 5 der zit. Verordnung eine Entlastungssperre vor (z.B. mangelnde Dokumentation der Voraussetzungen). ■

Antrag auf Rückerstattung ausländischer Quellensteuern

Übersteigt die ausländische Quellensteuer 15% des Bruttobetragtes, kann die Rückerstattung des übersteigenden Betrages lt. bestehendem DBA vom ausländischen Staat beantragt werden. Die **Formulare** hierfür können entweder über die **Homepage des BMF** oder von der **Drucksortenverwaltung** Tel. (01) 51433 DW 501097 oder E-Mail: reinhard.tury@bmf.gv.at bezogen werden. Das e-Government funktioniert diesbezüglich aber wenig zufrieden stellend. In der Vorbemerkung zum Formularangebot steht, dass sich das BMF *bemühe die erforderlichen Formulare zur DBA-konformen Entlastung anzubieten. Dies sei aber davon abhängig, dass die ausländischen Behörden die Formulare dem BMF zur Verfügung stellen. Soweit dies der Fall sei, können sie heruntergeladen werden.* Hier lässt die Behörde den Steuerpflichtigen einfach im Regen stehen. Für die **DBA-konforme Entlastung** die entsprechenden **Voraussetzungen zu schaffen**, ist die **gesetzliche Pflicht der Behörde!** Andernfalls handelt es sich um eine **Verletzung** des verfassungsrechtlich gewährleisteten **Eigentumsrechtes**. Eine kurze **Anleitung** zur Formulareuche:

[www.bmf.gv.at/Themen A-Z / Ausländische Quellensteuerformulare / Quellensteuerformulare von DBA-Partnerstaaten / Beispiele:](http://www.bmf.gv.at/Themen-A-Z/Auslaendische-Quellensteuerformulare/Quellensteuerformulare-von-DBA-Partnerstaaten/Beispiele)

Deutschland: Antrag kann ausgefüllt- und ausgedruckt werden.

Dänemark / Luxemburg: Wie Deutschland.

Belgien: Nur Ausdruck möglich.

Schweiz: Formular 84 Antrag auf Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer von Dividenden und Zinsen. Für diese Zwecke ist erst das Programm „SnapForm Viewer“ zu installieren.

Italien: Nur Formular „Germania“ vorhanden. Für Österreich tauglich?

Frankreich: Ohne (vermutlich aber auch mit) Französischkenntnissen ist ein Weiterkommen kaum möglich, auch wenn die Übersetzungshilfe „Toolbar“, die aber zuerst installiert werden muss, herangezogen wird.

Existiert **kein brauchbares elektronisches Formular**, bleibt nur die **Anforderung** eines Printformula-

res von der **Drucksortenverwaltung** oder vom **Kitzler Verlag**, Uraniastraße 4, 1010 Wien (soweit dort vorhanden). Das händische Ausfüllen ist aber eine vorsintflutliche Arbeit, da mehrere identische Formulare (Ausfertigung für die ausländische Behörde, das österreichische Finanzamt, Belegexemplar etc.) individuell ausgefüllt werden müssen, was mit Pauspapier noch mühsamer ist. Und das im IT-Zeitalter! Bei kleinen Beträgen stellt sich die Frage, ob der damit verbundene Verwaltungsaufwand überhaupt zu rechtfertigen ist, womit der (ausländische) Fiskus zu Lasten des Steuerpflichtigen profitiert (Eigentumsverletzung). Gravierender aber ist, dass – wie dargelegt – das Herunterladen geeigneter Formulare von der BMF-Homepage z.T. an technische Grenzen stößt. Umso erstaunlicher ist, dass laut Auskunft der Drucksortenverwaltung **nur noch Reste dieser Formulare vorhanden** seien. Ein Teufelskreis, der zur Folge haben könnte, bestimmte geeignete Formulare kaum mehr zu bekommen. ■

Umsatzsteuer auf NOVA vor EuGH

Die mögliche EU-Widrigkeit wurde bereits in den KI-Folgen 185/2008 und 193/2009 erwähnt. Nunmehr hat im Oktober 2009 die **EU-Kommission** die **Klage beim EuGH eingebracht**. Wird der Klage stattgegeben, können die **Autokäufer** die **Erstattung** der auf die NOVA entfallende Umsatzsteuer vom Autoverkäufer **verlangen**. Dem Käufer ist dringend zu empfehlen bereits im Kaufvertrag eine diesbezügliche Vereinbarung zu treffen. Der **Verkäufer** sollte daher rechtzeitig für das drohende **Erstattungsverfahren vorsorgen**, indem er innerhalb Jahresfrist an das Finanzamt entweder einen Erstattungsantrag stellt, oder rechtzeitig Berufung einlegt, oder eine Rechnungsberichtigung durchführt. ■

VORSCHAU

- **Steuertipps und sonstige Änderungen zum Jahresende**
- **Kindergeld neu ab 2010**
- **Änderungen im Familienrecht**
- **Durchbrechung des Bankgeheimnisses auch für Österreicher?**

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info“, Probst GmbH, Redaktion: Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Hersteller: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Kontakt: Tel. 02254/72278, Fax 02254/72110, E-Mail office@klientenservice.at, Homepage www.klientenservice.at. Richtung: Unpolitische, unabhängige Monatschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.